

Satzung des Betreuerbeirates vom 23.1.2014

Präambel

Die Erwachsenenbereiche des Einrichtungsverbundes Steinhöring (EVS) sehen es als ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung ihres Lebens zu begleiten und zu unterstützen. Dabei orientieren sie sich gezielt an den individuellen Bedürfnissen und Sichtweisen der Menschen mit Behinderung und schaffen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben.

Seitens des EVS gibt es deshalb verschiedene Formen um Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer zu informieren, z.B. Eltern- und Betreuerversammlung, Weihnachtsbrief. Darüber hinaus wurde bereits im Jahr 1973 der Sorgeberechtigtenbeirat (heute Betreuerbeirat) installiert, um die Mitwirkung von Eltern und Angehörigen bzw. Sorgeberechtigten strukturell sicherzustellen.

Die Satzung regelt Wahlordnung, Organisation und die Aufgaben des Betreuerbeirates.

1. Eltern- und Betreuerversammlung nach § 139 SGB IX

Die Gesamtleitung des Einrichtungsverbundes lädt gemeinsam mit dem Beirat einmal im Jahr zu einer Eltern- und Betreuerversammlung ein. In ihr wird über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung des Werkstatttrats erstreckt, informiert und über die wesentlichen Vorgänge in den weiteren Erwachsenenbereichen berichtet. Der Betreuerbeirat berichtet bei dieser Gelegenheit über seine Tätigkeit. Es können Anregungen und Vorschläge an den Beirat und die Leitung des Einrichtungsverbundes und der einzelnen Einrichtungsleitungen herangetragen werden.

Die Eltern- und Betreuerversammlung wählt aus ihren Mitgliedern einen Betreuerbeirat.

2. Wahlordnung des Beirates

1. Für die Wahl des Betreuerbeirates erarbeiten die gesetzlichen Betreuer gemeinsam mit der Gesamtleitung des EVS eine Kandidatenliste.
2. In der Eltern- und Betreuerversammlung werden für den Betreuerbeirat sieben Vertreter und deren Stellvertreter gewählt. Fünf Sitze sollen an Vertreter von Werkstattbeschäftigten gehen, zwei an Vertreter von Förderstättenteilnehmer.
3. Der Betreuerbeirat wird für 4 Jahre gewählt.
4. Wahlberechtigt sind alle gesetzlichen Betreuer. Diese haben je Beschäftigten, Förderstättenteilnehmer oder Senior eine Stimme.
5. Wählbar sind alle gesetzlichen Betreuer. Nicht wählbar sind gesetzliche Betreuer, die Mitarbeiter des EVS sind.

3. Organisation des Beirates

1. Der Betreuerbeirat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.
2. Der Beirat sollte mindestens vierteljährlich zusammentreten. Der Vorsitzende des Beirates stimmt die Tagesordnung mit der Gesamtleitung des EVS ab. Diese stimmt intern die Teilnahme der notwendigen leitenden Mitarbeitern ab. Je nach Standort ist immer auch der zuständige Mitarbeiter des Sozialdienstes anwesend.
3. Ansprechpartner für den Betreuerbeirat ist die Gesamtleitung des EVS.

4. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das an alle Mitglieder des Betreuerbeirates und an alle leitenden Mitarbeiter des EVS verteilt wird.
 5. Die Sitzungen des Betreuerbeirates sind nicht öffentlich.
 6. Die Mitglieder des Betreuerbeirates haben über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach ihrer Amtszeit Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu wahren.
 7. Der Betreuerbeirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 8. Die Mitgliedschaft im Betreuerbeirat erlischt durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt vom Amt oder Ausscheiden des entsprechenden Menschen mit Behinderung aus der Einrichtung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl entsprechend der Quote (Siehe Punkt 2.2) nach.
4. Organisation der alljährlichen Versammlung der Eltern und Betreuer.
 5. Unterstützung der Menschen mit Behinderung bei der Wahrung ihrer Rechte.
 6. Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen in den Einrichtungen.
 7. Zusammenarbeit mit Gremien auf Diözesan- und Bundesebene.
 8. Der Betreuerbeirat kann eine eigene Kasse führen. Ausgaben werden durch einfache Mehrheit im Beirat bestimmt.

Der Beirat hat keine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und der Gesamtleitung des EVS. Die Rechte und Pflichten der Einrichtungen des EVS im juristischen und finanziellen Bereich bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Öffentlichkeitsarbeit kann vom Betreuerbeirat nur in Zusammenarbeit mit der Gesamtleitung des EVS betrieben werden.

4. Aufgaben des Beirates:

Der Betreuerbeirat ist das Verbindungsgremium zwischen Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern und den leitenden Mitarbeitern des EVS. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen, z. B. Urlaubsplanung, Tagesfahrten, Festen und Feiern, Gestaltung des Lebens in den Einrichtungen.
2. Entgegennahme von Anregungen und Wünschen seitens der Eltern und gesetzlichen Betreuer.
3. Information der Eltern und gesetzlichen Betreuer.